

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr.: 302129

Projekt

T.016080922 WE Euskirchen Weiche 60

T.016080923 WE Euskirchen Weiche 61

T.016080924 WE Euskirchen Weiche 63

T.016086876 RbLs Euskirchen Weiche 62 (IAV)

DB InfraGO AG

Projekte Netz Köln, I.IA-W-P 324

Brügelmannstr. 16-18, Brügelmannhaus

50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle	6
0.1.2	Besondere Belastungen	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	7
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	9
0.1.6	bleibt frei	9
0.1.7	bleibt frei	9
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	9
0.1.9	Baugrund	10
0.1.10	Bleibt frei	10
0.1.11	Bleibt frei	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen	11
0.1.15	bleibt frei	12
0.1.16	bleibt frei	12
0.1.17	Hindernisse	12
0.1.18	Kampfmittel	12
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	12
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung	12
0.1.19	Baustellenverordnung	12
0.1.20	Auflagen Dritter	12
0.1.21	bleibt frei	12
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung	13
0.2.1	Bauablauf	13
0.2.2	Erschwernisse	14
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	14
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	14

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	14
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	14
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	16
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	16
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	16
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	16
0.2.10	bleibt frei.....	16
0.2.11	bleibt frei.....	16
0.2.12	bleibt frei.....	16
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	18
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	19
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	19
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	19
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	19
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	20
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	20
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	21
0.2.20	bleibt frei.....	21
0.2.21	bleibt frei.....	21
0.2.22	bleibt frei.....	21
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	22
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	22
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	22
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	22
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	22
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	23
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	23
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	23
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	23
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	23
0.2.32.1	Absteckung.....	23

0.2.32.2	Abnahmevermessung	23
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	24
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	24
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	24
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	24
0.4.1	Nebenleistungen	24
0.4.2	Besondere Leistungen	25
0.5	Technische Bearbeitung	25
0.5.1	Ausführungsunterlagen	25
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	25
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	25

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	T.016080922 Euskirchen Weiche 60 Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau Geotextil, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Verbundvergabe Sicherung
2.	T.016080923 Euskirchen Weiche 61 Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau Geotextil, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Verbundvergabe Sicherung
3.	T.016080924 Euskirchen Weiche 63 Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau Geotextil, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Verbundvergabe Sicherung
4.	T.016086876 Euskirchen RbLs Weiche 62 (IAV) Weichenrückbau mit Lückenschluss mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau Geotextil, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Verbundvergabe Sicherung

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Stadt: Euskirchen

Kreis: Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln

Lage im Netz:

Strecke: 2631

Bahnhof: Euskirchen

Lage des Bahnkörpers:

~~In Dammlage / im Einschnitt~~ / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Bauabschnitt 1 Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet,

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Ladestraße im Bahnhof Euskirchen, die Bahnübergänge um Umbauabschnitt sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene über den Bahnhof Euskirchen
- per Straße in Euskirchen, Pützbergring, weiter auf die Ladestraße der Bahn

Aufgleisungsmöglichkeiten: Aufgleisstelle muss der AN in Eigenregie herstellen

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Dem AN zur Verfügung stehende Gleise sind den Betrieblichen Angaben (Anlage 3.15) zu entnehmen.

Für die Baustellenlogistik stehen folgende Abstellgleisen zur Verfügung:

Köln-Kalk

Weitere notwendige Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Siehe Anlage: Gleisaufnahme

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, werden dem AN zur T12 Besprechung übergeben

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	R120
Streckenklasse	D4
Streckenbelastung	≤ 10.000 Lt/d
Abweichende maximale Last	Entfällt
VzG-Streckengeschwindigkeit	25 km/h

0.1.3.4 Oberbau

Gem. Gleisaufnahme und Lagepläne

AUFNAHM IN M	BESCHREIBUNG	alter Oberbau	neuer Oberbau
0	WE Weiche 46 W33	EW49-190-17,5	SE2 49E5
18	Übergang KS49-1497-B 58	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
14,45	ISO rechts überbrückt	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
17,2	Achszähler RSR 123 / LS LW33BY / Erdung	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
34,5	Erdung	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
37	Beginn Einbau B90, Beginn Umbau	KS49-1497-B 58	W49-1667-B 90
38	neu Beginn BÜ alt IP Strail neu 120 m Schwerlast	KS49-1497-B 58	W49-1667-B 90
40,8	Übergang Holz	K49-1588-H	W49-1667-B 90
42,8	Strail IP 0,6 m 18x	K49-1588-H	W49-1667-B 90
52,45	neu Ende BÜ	K49-1588-H	W49-1667-B 90
52,85	WA W60 Stahlweiche Antrieb 1,8 x 1,8	EW49-190-19 StL	EW49-190-19 B L
79,9	WE Gerade G21	EW49-190-19 StL	EW49-190-19 B L
84,6	IdS	EW49-190-19 StL	EW49-190-19 B L
86,45	Übergang KS49-1497-B 58 Thomasstahl/ Ende Umbau	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
97	Trennschnitt Ende Se2 / Gleis 22 genauso	KS49-1497-B 58	
79,9	WE Gerade G22	EW49-190-19 StL	EW49-190-19 B L
84,6	IdS	EW49-190-19 StL	EW49-190-19 B L
86,45	Übergang KS49-1497-B 58 Thomasstahl/ Ende Umbau	KS49-1497-B 58	SE2 49E5
97	Trennschnitt Ende Se2 / Gleis 21 genauso	KS49-1497-B 58	
	W61		
0	WE Weiche 46 W33	EW49-190-17,5	SE2 49E5
1,6	Übergang Holz K49-1497-H, Beginn Umbau	K49-1497-H	W49-1667-B 70
14,5	überbrückter ISO	K49-1497-H	W49-1667-B 70
16,05	Blitzschutz	K49-1497-H	W49-1667-B 70
17,55	Achszähler RSR 123 / Übergang Stahlschwelle / LS LW33A Y	K49-1588-St	W49-1667-B 70
33	neu B 90 einbauen	K49-1588-St	W49-1667-B 90
34,25	Beginn BÜ Asphalt neu 120 m Strail IP	K49-1588-St	W49-1667-B 90
50,7	Ende BÜ	K49-1588-St	W49-1667-B 90
52	WA W61 Stahlweiche	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
79,7	WE W61	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
83,75	IdS	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
92,5	Übergang Holz	K49-1497-H	W49-1667-B 70
103	Übergang W62 Holzweiche Rückbau/Lückenschluss W62	EW49-190-19 H	W49-1667-B 70
104,01	WA W62	EW49-190-19 H	W49-1667-B 70
132	WE W62 Anschlußgleis	EW49-190-19 H	W49-1667-B 70
135,45	IdS	EW49-190-19 H	
138,5	Ende Umbau Übergang Anschlussgleis	K49-1588-H	
140,2	elektrische Schweißung	K49-1588-H	
140,7	Trennschnitt Ende Se2	K49-1588-H	
	Gleis 23		
86	Übergang Gl Ri. W62 / G 23 25 St. B 70 4x18 m Schiene	K49-1497-H	W49-1667-B 70
101	Ende Umbau	K49-1497-H	Se2 49E5
104	Trennschnitt Ende Se2	K49-1497-H	
132	WE W62 = WA W63 Stahlweiche	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
159	WE W63 Gl. 24	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
163,65	IdS	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
166	Übergang Gl. 24 K49-1497-ST Thomasstahl	K49-1497-ST	W49-1667-B 70
170	Übergang Holz K-Bau	K49-1497-H	W49-1667-B 70
181	Ende Umbau B 70 / Schiene 4x 15 m	K49-1497-H	Se2 49E5
189	Trennschnitt	K49-1497-H	
	Gl. 25		
132	WE W62 = WA W63 Stahlweiche	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
159	WE W63 Gl. 24	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
163,65	IdS	EW49-190-19 StR	EW49-190-19 B R
166	Übergang Gl. 25 K49-1497-ST Thomasstahl	K49-1497-ST	W49-1667-B 70
169,3	Übergang B 58-K Umbau wie Gl. 24	K49-1497-B 58	W49-1667-B 70
181	Ende Umbau B 70 / Schiene 4x 15 m	K49-1497-B 58	Se2 49E5
189	Trennschnitt	K49-1497-B 58	

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Die Maßnahme liegt im Handstellbereich vom Bf Euskirchen. Die Andienung, bis auf die Neuschienen erfolgt über die Straße.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Im Umbaubereich liegt vor der Weiche 60 und der Weiche 61 der Bahnübergang der Ladestraße. Der Bahnübergang wird erneuert. **Der Bauablauf und die Logistik müssen entsprechend so geplant werden, dass eine andienung per LKW möglich ist.**

Beide erhalten 1,20m STRAIL Innenplatten und werden aussen asphaltiert.

-

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Bleibt frei

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Der AG stellt Flächen im Bereich der Ladestraße zur Verfügung.

Der AN hat selbständig alle zusätzlich benötigten Flächen anzumieten und die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Ein UTB wird dem AN zur T12 Besprechung übergeben.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Keine FFH-, Natura 2000-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete direkt betroffen.

Keine gesetzlich geschützten Biotope nach §62 LG NRW im Bahnhofsumfeld.

Kein Wasserschutzgebiet im Bereich des Bahnhofs.

Damit bestehen aus Sicht des Gebietsschutzes keine direkten naturschutzrechtlichen Einschränkungen für die geplante Maßnahme.

Beachten:

Der Bau-AN darf sich während der Umbauarbeiten nur in den ausgeschriebenen gesperrten Gleis- und Weichenbereichen sowie in den vorgesehenen Montage- und Bereitstellungsflächen bewegen und es dürfen keine Flächen außerhalb dieser Gleis- und Weichenbereiche sowie der vorgesehenen Montage und Bereitstellungsflächen beschädigt werden.

Außerhalb der einzelnen Baustellen darf kein Boden bzw. Schotterabtrag/-auftrag, keine Verdichtung und keine Begradigung ohne die Zustimmung des AG erfolgen. Dies gilt auch für sämtliche Bereitstellungs- und Montageflächen.

Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Sollte ein Nebenangebot seitens des Auftragnehmers vorgelegt werden, dass die Nutzung von Flächen neben den Gleisbereichen vorsieht, so darf dies nur in Gebieten sein, in denen keine Landschafts-, Naturschutz-, FFH-Gebiete und Artenschutzgebiete ausgewiesen sind. Des Weiteren ist die Nutzung vor Auftragsvergabe mit dem AG (Umweltfachliche Prüfung durch den AG erforderlich) abzustimmen.

Sollten Sträucher entfernt werden müssen, ist diese Entfernung der Kleingehölze zum Schutz wild lebender Tiere ausschließlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Bei Einhaltung des gesetzlich erlaubten Entfernungszeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Der Rückschnitt auf diesen Flächen, wird vom AG während dieses Zeitraumes durchgeführt.

Durch den AG wurde im Vorfeld zu dieser Baumaßnahme eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten sind für die Umbaubereiche, bei Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen, nicht zu erwarten (siehe nachfolgend unter Schutzmaßnahmen).

Artenschutz

keine

Gewässerschutz

keine

Lärmschutz

Zur Begrenzung der Geräusch- und sonstiger Belastungen während der Bauzeit wird der Vorhabenträger den Baulärm während der Bauzeit auf ein erforderliches Mindestmaß beschränken. Die eingesetzten Geräte müssen den Vorgaben der 32. BImSchV (GerätelärmschutzVO) entsprechen. Die dort geforderten Kennzeichnungen sowie der zulässige Schallleistungspegel sind zu beachten.

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Folgende konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne Schutzgüter sind zu beachten:

Sollte ggf. die Nutzung weiterer bahnexterner Flächen für Baustelleneinrichtungs- oder Bereitstellungszwecke o.ä. erforderlich werden, so sind hierfür vorab rechtzeitig die bauordnungsrechtlichen Genehmigungen einzuholen und die natur-, boden- und gewässerschutzrelevanten Belange sowie die immissionsschutzrechtlichen Belange von Anlage und Betrieb dieser Flächen zu beregeln.

Belange des Bodenschutzes

Um den Boden und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, werden Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs- Reinigungs- und Betankungseinrichtungen sowie Maschinenstandorte und Lagerplätze ausschließlich auf befestigten Flächen angelegt. Durch ordnungsgemäße Handhabung der Maschinen und Beachtung der einschlägigen Regelwerke kann die Gefahr zudem verringert werden. Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere pflanzenschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist auszutauschen. Anfallender Boden sowie anfallendes Abbruchmaterial sind gemäß KrWG zu verwerten bzw. zu entsorgen. Baumaterial, Altschotter, sowie Baufahrzeuge und Geräte dürfen nur im Bereich der dafür angezeigten Flächen zwischengelagert bzw. abgestellt werden. Das Befahren bzw. Betreten von unbefestigten Flächen außerhalb von BE- und Bauflächen ist zum Schutz des Bodens und der Vegetation zu verhindern. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Belange des Denkmalschutzes

Unter Denkmalschutz stehende Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Sollten unerwartet Funde freigelegt werden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt.

Der Auftraggeber wird vorab die Kampfmittelfreiheit bestätigen.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Bleibt frei

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

keine besonderen Anmerkungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Sämtliche LST-Arbeiten und Erdungsarbeiten werden durch die Regionale Instandsetzung (RIS) durchgeführt. Die Arbeiten sind im Bauablauf zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Bauleiter der RIS abzustimmen. Erschwernisse und Behinderungen durch die Arbeiten sind einzukalkulieren.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Beschreibung von Besonderheiten, die beim Bauablauf zu berücksichtigen sind:

- *alle Stoffe der Ver- und Entsorgung kommen per Bahnwagen vom Tarifpunkt.*
- *Insgesamt ist mit schwierigen betrieblichen und logistischen Verhältnissen zu kalkulieren.*
- *Kein Befahren des (Erd-)Planums mit luftbereiften Fahrzeugen erlaubt.*

Umbautermine:

Vorarbeiten: ab 10.07.2026 jeweils zwischen 10:00 Uhr -18:00 Uhr

Weichenerneuerung: 16.07.2026 6:00 Uhr 20.07.2026 06:00 Uhr

Nacharbeiten: 20.07.2026 bis 21.07.2026 jeweils zwischen 10:00 Uhr -18:00 Uhr

Stopfgang nach Umbau / Belastungsstopfgang:

Belastungsstopfgang ist nicht erforderlich.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang	16.07.2026	06:00	16.07.2026	07:00
Umbauende	20.07.2026	03:00	20.07.2026	06:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3, 1.4 und 2.1

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der

Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung, Wemo etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter

bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.2
Boden	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt	Auftragnehmer	0.2.15.2
Strailbeläge	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
<i>Abstimmung zur T12</i>	Schienenschrott 6m	Entsorgung	LKW/Container	BE Fläche Ladestraße Euskirchen
<i>Abstimmung zur T12</i>	Schrott KE	Entsorgung	LKW	BE Fläche Ladestraße Euskirchen
<i>Abstimmung zur T12</i>	Altschwellen	Entsorgung	LKW	BE Fläche Ladestraße Euskirchen
<i>Abstimmung zur T12</i>	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE Fläche Ladestraße Euskirchen

Transport und Übergabe durch den AN

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Sämtliche Materialien werden auf Bahnwagen des AN durch den AN zum Entsorger des AG transportiert. Die Entladung beim Entsorger erfolgt durch den Entsorger.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

In den Abschnitten der Bettungsreinigung ist mit Bettungsrückständen von ca. 30% zu kalkulieren.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Abstimmung zur T12	Betonschwellen	LKW	Ladestraße Euskirchen, Abladen durch Bau AN	
Termine gem. Anlage Schienenbänder	Schiene	Öffentliche Wagen	Tarifpunkt, Transport und Abladen durch Bau AN	
Abstimmung zur T12	Weichen	Öffentliche Wagen	Ladestraße Euskirchen, Abladen durch Bau AN	
Abstimmung zur T12	Schotter	LKW	Ladestraße Euskirchen, Abladen durch Bau AN	
Abstimmung zur T12	Strailbeläge	LKW	Ladestraße Euskirchen, Abladen durch Bau AN	

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe: Bahnhof Köln-Kalk

Im Zeitraum Montag - Freitag: Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg.

2.400 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag – Sonntag: Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro

Tag insg. 1200 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Beibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

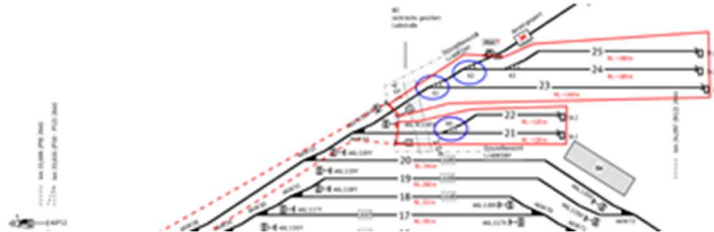
0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Der Ortsstellbereich im Bf Euskirchen wird für die Weichenerneuerungen gesperrt.

Sperrung soll an den beiden LS 46LW33AY und 46LW33BY beginnen.!!
entspr. Skizze !!



Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Betriebliche Besonderheiten:

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Die Gleisanlage im Umbaubereich ist nicht elektrifiziert

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Gem. Ausschreibung

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Die LST Arbeiten werden durch die RIS (Regionale Instandsetzung) ausgeführt.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Die LST Arbeiten werden durch die RIS (Regionale Instandsetzung) ausgeführt.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten,

dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-W-I 3

Datenmanagement Region West,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 2 Wochen nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 3-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.